

# BEKANNTMACHUNG DER STADT HOHENMÖLSEN

---

## **Satzungsbeschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 27 „Ernst-Thälmann-Straße“ der Stadt Hohenmölsen**

Der Stadtrat der Stadt Hohenmölsen hat in seiner Sitzung am 13.12.2018 die 1. Änderung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 27 „Ernst-Thälmann-Straße“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB als Satzung beschlossen.

Der Beschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 27 „Ernst-Thälmann-Straße“ wird gem. § 10 Abs. 3 BauGB hiermit bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 27 „Ernst-Thälmann-Straße“ in Kraft.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 27 ist nachfolgend dargestellt.

Jedermann kann die 1. Änderung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 27 „Ernst-Thälmann-Straße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) und der Begründung ohne Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB in der Stadtverwaltung der Stadt Hohenmölsen, Fachbereich III – Technische Dienste, Platz des Bergmanns 2 in 06679 Hohenmölsen zu den Sprechzeiten

Montag	08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 15:00 Uhr
Dienstag	08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 17:30 Uhr
Mittwoch	08:30 – 12:00 Uhr
Donnerstag	08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 15:00 Uhr
Freitag	08:30 – 11:45 Uhr

sowie nach Vereinbarung einsehen und über den Inhalt Auskunft erlangen.

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich wird demnach eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Vorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Hohenmölsen, Fachbereich III – Technische Dienste, Platz des Bergmanns 2 in 06679 Hohenmölsen, geltend gemacht wurde. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche infolge der Rechtskraft der 1. Änderung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 27 „Ernst-Thälmann-Straße“ wird hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Entschädigungsanspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass der Entschädigungsberechtigte die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Hohenmölsen, Fachbereich III – Technische Dienste, Platz des Bergmanns 2 in 06679 Hohenmölsen, beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt gemäß § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 8 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der gültigen Fassung wird auf folgendes hingewiesen: Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt beim Zustandekommen der 1. Änderung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 1. Bebauungsplanänderung gegenüber der Fachbereich III – Technische Dienste, Platz des Bergmanns 2 in 06679 Hohenmölsen, unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die öffentliche Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung verletzt worden sind.